

Zweites Zukunfts-Paket zur Überwindung der Corona-Pandemie

Förderbedingungen für Vereine, Gruppen und Initiativen

Mit dem zweiten Zukunfts-Paket stellt der Landkreis Marburg-Biedenkopf zusätzliche Fördermittel bereit, mit denen kurzfristig und unbürokratisch weitere Hilfen zur Überwindung der Corona-Pandemie gewährt werden können.

Durch die Fachdienste Bürgerbeteiligung und Ehrenamtsförderung sowie Kultur und Sport werden insbesondere Maßnahmen zur Digitalisierung in Vereinen, Gruppen und Initiativen unterstützt. Darüber hinaus können auch Hilfen für die Weiterführung der Arbeit der Vereine, Gruppen und Initiativen gewährt werden, sofern deren Angebote Corona bedingt weiterhin ruhen oder stark eingeschränkt sind und die Ausgaben nicht durch Einnahmen gedeckt werden können.

§ 1 Gegenstand der Förderung

Was kann gefördert werden?

- Maßnahmen ab dem Jahr 2021, die zur Weiterführung der Vereine, Gruppen und Initiativen notwendig sind, zum Beispiel:
 - Ausgaben für Chorleiter*innen/Dirigent*innen, solange noch keine Proben stattfinden
 - Ausgaben für laufende Mietzahlungen, obwohl noch keine Nutzung erfolgen kann
 - Ausgaben für coronabedingt ausgefallene Veranstaltungen

- Maßnahmen ab dem Jahr 2021, die dazu beitragen, den digitalen Wandel in Vereinen, Gruppen und Initiativen voranzutreiben, zum Beispiel:
 - Ausgaben für die Anschaffung digitaler Hardware-Ausstattung (Laptop, Tablet, Webcam, Headset etc.) oder von Softwarelösungen (Videokonferenzsysteme oder andere digitale Tools)
 - Ausgaben für Schulungsmaßnahmen zum Aufbau digitaler Kompetenzen, die über die Angebote aus dem aktuellen Fortbildungsprogramm für Freiwillige hinausgehen
 - Ausgaben für individuelle Beratungsangebote für Vereine, Gruppen und Initiativen zur Unterstützung der durch die Corona-Pandemie entstandenen Probleme, wie etwa der Suche nach neuen Formen der Vorstandsarbeit. Dieses Angebot gilt daher auch für eine individuelle Vereinsberatung in diesem Kontext. Der Landkreis übernimmt dabei auch hier maximal einen Kostenanteil von bis zu 500 Euro.
 - Gefördert werden darüber hinaus Publikumsveranstaltungen mit maximal 500 Euro.

§ 2 Förderberechtigung

Wer kann gefördert werden?

- (1) Gefördert werden können Vereine, Gruppen und Initiativen mit Sitz im Landkreis Marburg-Biedenkopf, unabhängig davon ob sie verbandsgebunden sind oder ob es sich um einen e.V. handelt.
- (2) Eine Förderung von Einzelpersonen ist ausgeschlossen.

§ 3 Antragstellung

- (1) Die Beantragung einer Förderung ist nur schriftlich über ein Antragsformular möglich. Dieses kann über verschiedene Kanäle abgerufen oder angefordert werden.
 - a. Der Antrag kann auf folgenden Internetseiten des Landkreises Marburg-Biedenkopf heruntergeladen werden: www.ehrenamt.marburg-biedenkopf.de sowie www.kultur-info-netz.de
 - b. Er kann auch über die E-Mailadresse: copa2@marburg-biedenkopf.de angefordert werden.
 - c. Außerdem kann er telefonisch angefordert werden: beim Fachdienst Bürgerbeteiligung und Ehrenamtsförderung (06421 405-1789) sowie beim Fachdienst Kultur und Sport (06421 405-1228)
- (2) Das ausgefüllte Antragsformular kann bis zum 15.11.2022 bzw. spätestens bis zum 15.11.2023 für das jeweilige Haushaltsjahr entweder auf dem Postweg an die angegebene Adresse eingereicht werden oder per E-Mail an: copa2@marburg-biedenkopf.de.
- (3) Wenn die Antragstellung durch eine juristische Person (bspw. Vereine) oder nicht rechtsfähige Personenvereinigungen (bspw. Initiativen) erfolgt, ist der Antrag durch die verantwortlichen Vertreter*innen zu stellen (z.B. Vorstandsmitglieder, Gruppenleitungen/-sprecher*innen).
- (4) Bei der schriftlichen Antragsstellung ist der vollständige Name, die Anschrift und das Geburtsdatum der rechtsfähigen Person oder der verantwortlichen Vertretung unterzeichnet einzureichen. Bei minderjährigen Antragsteller*innen ist der Antrag durch die gesetzliche Vertretung zu stellen.
- (5) Die Untergrenze für die Zulassung von Anträgen liegt bei einer Fördersumme von 50 Euro.

§ 4 Art, Umfang und Höhe der Förderung

- (1) Mit einer nicht rückzahlbaren Zuwendung werden die unter § 2 genannten Maßnahmen gefördert. Das Gesamtbudget umfasst 50.000 Euro. Eine Förderung kann nur erfolgen, solange noch Fördermittel vorhanden sind.
- (2) Die Zuwendung beträgt minimal 50 Euro und maximal 500 Euro pro Antrag und Antragsteller*in.
- (3) Eine Förderung ist auch möglich, wenn zusätzlich andere Fördermittel (z.B. von Bund oder Land) beantragt werden. Die Gesamtkosten können im optimalen Fall gedeckt werden, allerdings wird eine Finanzierung darüber hinaus ausgeschlossen.
- (4) Bei Anschaffungen oder Investitionen im Rahmen der Fördersumme ist kein Eigenanteil notwendig. Förderungen von Dritten müssen vorrangig berücksichtigt und angerechnet werden.
- (5) Von der Förderung ausgeschlossen sind Personalkosten.
- (6) Nachträglich entstehende Folgekosten sind von einer Förderung ausgeschlossen.
- (7) Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

§ 5 Fördervoraussetzungen

- (1) Für die Teilnahme am Förderverfahren müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - Der Verein, die Gruppe oder Initiative muss ihren Sitz und Tätigkeitsschwerpunkt im Landkreis Marburg-Biedenkopf haben.
 - Die Förderung kann auch rückwirkend für bereits angefallene Kosten beantragt werden. Es können Kosten berücksichtigt werden, die ab dem Jahr 2021 entstanden sind.
 - Zu den Maßnahmen, die gefördert werden sollen, liegt eine Rechnung über bereits angefallene Kosten vor oder eine detaillierte Kostenaufstellung bzw. ein Angebot über geplante Ausgaben.
- (2) Von dem Förderverfahren sind Anträge auszuschließen, wenn sie:
 - kommerzielle Ziele verfolgen
 - sexistische, rassistische oder diskriminierende Ziele verfolgen

§ 6 Verfahren

- (1) Eingegangene Anträge werden durch die Verwaltung auf ihre Zulässigkeit, Vollständigkeit und Förderfähigkeit geprüft.
- (2) Die Bearbeitung und Förderung erfolgt nach der Reihenfolge der Antragseingänge.
- (3) Förderungen können bis zum 15.11.2022 bzw. spätestens bis zum 15.11.2023 für das jeweilige Haushaltsjahr beantragt werden. Ist das Budget bereits vorher ausgeschöpft, können keine weiteren Fördermittel ausgezahlt werden.

§ 7 Verwendungsnachweis

- (1) Grundsätzlich erfolgt eine Auszahlung der Fördersumme erst, wenn die Verwendung nachgewiesen wird und der Förderzweck erreicht ist.
- (2) Die zweckentsprechende Verwendung ist durch Belege, zum Beispiel Rechnungen in Kopie oder per E-Mail als PDF-Datei nachzuweisen. Eine Barauszahlung ist ausgeschlossen.
- (3) Sollte sich in diesem Zeitraum der Verwendungszweck ändern, haben die Zuwendungsempfänger*innen den Landkreis umgehend darüber zu informieren.

§ 8 Rückforderung der Fördersumme

1. Die Kreiszuwendung ist zweckgebunden und darf daher nur für die angegebene Maßnahme verwandt werden. Bei Feststellung abweichender Mittelverwendung sind diese ganz oder teilweise an den Kreisausschuss zurückzuerstatten.
2. Wir weisen ferner darauf hin, dass neben der Revision des Landkreises Marburg-Biedenkopf auch der Präsident des Hessischen Rechnungshofes gemäß § 5 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG) berechtigt ist, die Zuwendungspraxis des Landkreises einer überörtlichen Prüfung zu unterziehen und die entsprechenden Unterlagen bei den Zuwendungsempfängern einzusehen.

§ 9 Datennutzung

- (1) Mit der Teilnahme erklären die Antragstellenden das Einverständnis zur Namensnennung der Vereine, Gruppen und Initiativen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Landkreises Marburg-Biedenkopf.
- (2) Personenbezogene Daten der Antragsstellenden werden nur solange aufbewahrt, wie dies für den Zweck der Bearbeitung der Beantragung und gegebenenfalls späteren Durchführung des Projekts erforderlich ist. Im Falle einer Förderzusage werden vertragsrechtlich relevante Daten für fünf Jahre gespeichert, andernfalls werden die Daten nach spätestens sechs Monaten nach ihrer Erhebung gelöscht.
- (3) Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu: Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für den Datenschutz (Postfach 3164, 65189 Wiesbaden, E-Mail: poststelle@datenschutz.hessen.de).

Mit der Antragstellung zur Förderung akzeptieren die Teilnehmenden die hier beschriebenen Förderbedingungen.